

Vorspruch

Die unnachsichtige Bestrafung von Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit, die Menschenrechte und Kriegsverbrechen ist unabdingbare Voraussetzung für eine stabile Friedensordnung in der Welt und für die Wiederherstellung des Glaubens an grundlegende Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person und für die Wahrung der Rechte jedes einzelnen.

1. Dem 1. Kap. des Bes. Teils ist als einzigem ein Vorspruch vorangestellt. Dieser Vorspruch stimmt mit den in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen formulierten Grundsätzen überein (vgl. Die Organisation der Vereinten Nationen, Dokumente, Berlin 1961, S. 69). Er stimmt auch wörtlich überein mit dem ersten Satz der Präambel des Gesetzes über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen vom 1. 9. 1964. Durch den Vorspruch wird in gesetzlich bestimmter Weise zum Ausdruck gebracht, daß diese Tatbestände in Übereinstimmung mit Art. 91 der Verfassung der DDR ihrem Wesen nach auf dem Völkerrecht basieren und zugleich der Durchsetzung der Ziele und Grundsätze der UN und der sich daran anknüpfenden Prinzipien des Völkerrechts dienen: dem Prinzip des Friedens, dem Prinzip der Selbstbestimmung aller Völker und Nationen, dem Prinzip der friedlichen internationalen Zusammenarbeit (vgl. H. Wünsche, Die Vereinten Nationen, Schriftenreihe Blickpunkt Weltpolitik, Berlin 1966).

2. Die Charta der Vereinten Nationen beruht auf der Verurteilung des Krieges und der Anerkennung des Prinzips der friedlichen Koexistenz. Art. 1 setzt an erster Stelle die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zum Ziel. Dazu besagt Ziff. 1, daß die Organisation der Vereinten Nationen wirksame Kollektivmaßnahmen ergreifen wird, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen und Angriffshandlungen sowie andere Friedensbrüche zu unterdrücken. Die Charta sieht ein besonderes System von Sanktionen gegen Bedrohung des Friedens, Friedensbrüche und Angriffshandlungen vor (Kap. VII Art. 39 bis 51).

Durch die UN-Charta und die in ihr enthaltenen Sanktionen wurde völkerrechtlich eine wesentliche Weiterentwicklung im Verhältnis zur Satzung des Völkerbundes erreicht, die den Angriffskrieg noch nicht verbot.

3. Während und nach Beendigung des zweiten Weltkrieges wurde die Bestrafung der faschistischen Kriegs- und Menschlichkeitsverbrecher zu einem wesentlichen gesellschaftlichen Anliegen der friedliebenden Menschheit, insbes. auch der Völker und Nationen, die unter den brutalen und blutigen Auswirkungen des Faschismus gelitten und